

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 217

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Beilage Nr. 217.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bezüglich auf den unterm 28. v. M. der hohen ersten Kammer mitgetheilten Entwurf einer Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Baden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer habe ich Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer nachzutragen die Ehre, daß die zweite Kammer bei Berathung des Strafgesetzes nun auch in den Fällen der §§. 235 und 402 einen Antrag der Polizeibehörde gefordert hat, und daß daher diese §§. 235 und 402 des Strafgesetzes im §. 85 der Gerichtsverfassung ebenfalls zu citiren sind, wornach dieser §. 85 folgende Fassung erhält:

„Außer den Fällen polizeilicher Uebertretungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, können die Polizeibehörden auch in den Fällen der §§. 29, 224, 235, 317 a., 329 a., 402, 532 und 569 des Strafgesetzbuchs . . . .“

Ich ersuche das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer, dieses hochgefälligst nachzutragen zu lassen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.